

N-2018 – 410628

**Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit die Verordnung, mit der die
„Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland“ als
Europaschutzgebiet bezeichnet und mit
der ein Landschaftspflegeplan für dieses
Gebiet erlassen wird, geändert wird**

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 24 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie durch Verordnung der Oö. Landesregierung als "Europaschutzgebiete" zu bezeichnen.

In dieser Verordnung sind die Grenzen und der Schutzzweck des Gebiets gemäß § 3 Z 12 Oö. NSchG 2001 genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinn der zitierten Bestimmung führen können. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25 Oö. NSchG 2001, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz Oö. NSchG 2001 angepasst werden.

Die „Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland“ sind bereits seit langem als Europaschutzgebiet zeichnet worden (LGBl.Nr. 21/2010). Teile dieses Europaschutzgebietes sind auch der Holzöstersee und das Hehermoos.

Seit langem gab es jedoch Bestrebungen, das sehr schützenswerte Hehermoos zusätzlich zum Naturschutzgebiet zu erklären und gemeinsam mit dem seit dem Jahr 1965 bestehenden Naturschutzgebiet Holzöstersee neu zu verordnen. Da das Hehermoos und der Holzöstersee bereits Teil des Europaschutzgebietes „Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland“ sind, ist diese Verordnung aus formalen Gründen zu novellieren.

Die in der Verordnung, mit der Teile des „Hehermooses“ und der Holzöstersee zum Naturschutzgebiet erklärt werden, aufgelisteten erlaubten Eingriffe wurden auf fachlicher Ebene überprüft, ob sie zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes führen können. Dabei wurde festgestellt, dass diese zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzgüter des geplanten Europaschutzgebietes führen

können. Sie können daher ohne Prüfung auf Verträglichkeit gemäß § 24 Oö. NSchG 2001 in den jeweiligen Bereichen bzw. Zonen durchgeführt werden.